

Beihilfevorschrift - Bund

Aktualisierte Kurzübersicht 2026 | Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

Beihilfebemessungssätze	
Beihilfeberechtigte Person	50 %
Beihilfeberechtigte Person mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern	70 %
Beihilfeberechtigte Person in Elternzeit	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegattin / Ehegatte / Lebenspartner	70 %
Versorgungsempfängerinnen / Versorgungsempfänger	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder / Waisen	80 %
Einkommengrenze Ehe-/Lebenspartner 2026	22.648 EUR Gesamtbetrag der Einkünfte; grundsätzlich maßgeblich ist das zweite Kalenderjahr vor Beantragung. Bei im laufenden Jahr niedrigeren Einkünften ist eine vorläufige Berücksichtigung unter Vorbehalt möglich.

Ambulante Behandlung	
Ärztliche Behandlung	Grundsätzlich beihilfefähig im Rahmen der GOÄ, soweit notwendig und wirtschaftlich angemessen.
Heilpraktiker	Beihilfefähig bis zu den in Anlage 2 BBhV festgelegten Höchstbeträgen.
Arznei- und Verbandmittel	Ärztlich/zahnärztlich verordnete apothekenpflichtige Arznei- und Verbandmittel grundsätzlich beihilfefähig. Eigenbehalt regelmäßig 10 % der Kosten, mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten; gesetzliche Ausnahmen beachten.
Hilfsmittel	Ärztlich verordnete Hilfsmittel nach Anlage 11 BBhV grundsätzlich beihilfefähig; ggf. Höchstbeträge. Regelmäßiger Eigenbehalt: 10 %, mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR. Für bestimmte Heil-/Hilfsmittel mit festgesetztem Höchstbetrag entfällt der Eigenbehalt.
Fahrtkosten	Ärztlich verordnete Fahrten sind in den gesetzlich bestimmten Fällen beihilfefähig. Bei regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln grundsätzlich bis zur niedrigsten Beförderungsklasse; regelmäßig Eigenbehalt 10 %, mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR.

Sehhilfen	
Brillen	Auch für Erwachsene grundsätzlich beihilfefähig. Erstbeschaffung grundsätzlich augenärztlich zu verordnen; bei Ersatzbeschaffung genügt regelmäßig die Refraktionsbestimmung durch Augenoptiker.
Höchstbeträge Brillen	Einstärkengläser inkl. Refraktionsbestimmung bis 110 EUR; Mehrstärkengläser bis 260 EUR.
Ersatzbeschaffung	Bei gleichbleibendem Visus grundsätzlich nach 3 Jahren; bei weichen Kontaktlinsen nach 2 Jahren. Früher u. a. bei Refraktionsänderung, Verlust/Unbrauchbarkeit oder Änderung der Kopfform.
Kontaktlinsen	Bei den in Anlage 11 BBhV genannten medizinischen Indikationen beihilfefähig; für Kurzzeitlinsen gelten kalenderjährliche Höchstbeträge (sphärisch 154 EUR, torisch 230 EUR).

Stand: 09.09.2026. Grundlage: aktuelle Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und amtliche Veröffentlichungen. Die Übersicht dient der Beratung als Kurzorientierung und ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls. Angaben ohne Gewähr.

Beihilfевorschrift - Bund

Aktualisierte Kurzübersicht 2026 | Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

Rehabilitation	
Rehabilitationsmaßnahmen	Beihilfefähigkeit nach den Voraussetzungen der §§ 34 und 35 BBhV; je nach Maßnahme ist vorherige Anerkennung/Zustimmung der Festsetzungsstelle erforderlich.
Unterkunft / Verpflegung	Bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen grundsätzlich bis zum niedrigsten Satz der Einrichtung für höchstens 21 Tage (ohne An-/Abreisetag), soweit keine medizinisch notwendige Verlängerung vorliegt.
Ambulante Rehabilitation	Unterkunft/Verpflegung bis 16 EUR täglich für höchstens 21 Tage; für eine notwendige Begleitperson bis 13 EUR täglich.
Belastungsgrenze Eigenbehalte	2 % der maßgeblichen jährlichen Einnahmen; bei chronisch Kranken im Sinne der Chroniker-Richtlinie 1 %. Befreiung erfolgt auf Antrag nach Überschreiten der Grenze.

Krankenhausbehandlung	
Allgemeine Krankenhausleistungen	In zugelassenen Krankenhäusern grundsätzlich beihilfefähig. Eigenbehalt 10 EUR je Kalendertag, insgesamt höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr.
Wahlleistung Unterkunft	Gesondert berechnete Unterkunft ist grundsätzlich beihilfefähig bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 1,3 % der oberen Grenze des einheitlichen Basisfallwertkorridors je Tag.
Wahlärztliche Leistungen	Gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (z. B. privatärztliche/Chefarztbehandlung) sind grundsätzlich beihilfefähig.
Übergangspflege	Im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung für längstens 10 Tage beihilfefähig; gesonderte Wahlleistung Unterkunft ist hierbei nicht beihilfefähig.

Zahnärztliche Behandlung	
Zahnbehandlung / Zahnersatz	Ambulante zahnärztliche und kieferorthopädische Untersuchungen und Behandlungen sind grundsätzlich nach Maßgabe der BBhV beihilfefähig; maßgeblich ist insbesondere die GOZ.
Beamte auf Widerruf	Prothetische Leistungen, Inlays/Zahnkronen, funktionsanalytische/-therapeutische und implantologische Leistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahme: Unfall während des Vorbereitungsdienstes oder zuvor mindestens 3 Jahre ununterbrochene Beschäftigung im öffentlichen Dienst.
Implantate bei besonderer Indikation	Bei den in § 15 Abs. 1 BBhV genannten besonderen Indikationen sind implantologische Leistungen grundsätzlich beihilfefähig.
Implantate ohne besondere Indikation	Liegt keine besondere Indikation vor, sind implantologische Leistungen nach Abschnitt K GOZ einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren Aufwendungen zu 50 % beihilfefähig.
Kieferorthopädie	Grundsätzlich beihilfefähig nach den Voraussetzungen der §§ 14, 15a BBhV; die aktuelle Regelung enthält differenzierte Voraussetzungen und Ausnahmen, insbesondere für Behandlungsbeginn und medizinische Indikationen.
Material- und Laborkosten	Gesondert berechenbare Auslagen, Material- und Laborkosten bei zahnärztlichen Behandlungen sind grundsätzlich zu 80 % beihilfefähig. Ausnahmen gelten u. a. bei bestimmten Implantatindikationen sowie für Minderjährige bzw. früh begonnene KfO-Behandlungen.

Stand: 09.09.2026. Grundlage: aktuelle Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und amtliche Veröffentlichungen. Die Übersicht dient der Beratung als Kurzorientierung und ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls. Angaben ohne Gewähr.

Beihilfеворschrift - Bund

Aktualisierte Kurzübersicht 2026 | Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

Weitere wichtige Regelungen / Besonderheiten	
Keine Kostendämpfungspauschale	Auf Bundesebene besteht weiterhin keine allgemeine Kostendämpfungspauschale.
Eigenbehalte	Für Arznei-/Verbandmittel, bestimmte Medizinprodukte, Hilfsmittel, Fahrten, Familien-/Haushaltshilfe und Soziotherapie grundsätzlich 10 % der Kosten, mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR. Gesetzliche Ausnahmen beachten.
Kinder / Jugendliche	Vor Vollendung des 18. Lebensjahres werden Eigenbehalte grundsätzlich nicht abgezogen; Ausnahme insbesondere Fahrtkosten.
Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel	Nach Überschreiten der Belastungsgrenze können bestimmte ärztlich/zahnärztlich verordnete OTC-Arzneimittel auf Antrag berücksichtigt werden. Mindestaufwand je Arzneimittel: 8 EUR (A2-A8/Anwärter), 12 EUR (A9-A12), 16 EUR (höhere Besoldungsgruppen).
Antragsfrist	Beihilfe wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sie innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungsdatum beantragt wird.
Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA)	Beihilfefähig, wenn die Voraussetzungen des § 25a BBhV erfüllt sind, insbesondere Aufnahme in das BfArM-DiGA-Verzeichnis und ärztliche/psychotherapeutische Verordnung.
Hinweis zur Beratung	Die Bundesbeihilfe unterscheidet sich teils deutlich von den Beihilfеворschriften der Länder. Für Landesbeamte ist stets die jeweilige Landesregelung maßgeblich.

Wesentliche Änderungen gegenüber der vorgelegten Übersicht von 2017	
Ehegatten-Einkommensgrenze	2017: 17.000 EUR -> 2026: 22.648 EUR.
Sehhilfen	Die alte Aussage, Brillen seien für Erwachsene nur bei sehr schwerwiegenden Erkrankungen beihilfefähig, ist überholt. Heute gelten allgemeine Höchstbeträge von 110 EUR bzw. 260 EUR.
Implantate	Die alte pauschale Darstellung '2 Implantate je Kiefer ohne Indikation' ist überholt. Ohne besondere Indikation sind implantologische Leistungen aktuell zu 50 % beihilfefähig.
Material-/Laborkosten Zahn	2017: in der Übersicht 40 % beihilfefähig -> aktuell grundsätzlich 80 % der gesondert berechenbaren Material-/Laborkosten; sind diese nicht separat nachgewiesen, werden 40 % des Gesamtrechnungsbetrags angesetzt.
Antragsfrist	Aktuell grundsätzlich 3 Jahre nach Rechnungsdatum.

Rechtsgrundlagen / Quellen: Bundesbeihilfeverordnung (BBhV), insbesondere §§ 6, 14-17, 22, 25-26b, 31, 34-35, 46, 49-50, 54 sowie Anlagen 2 und 11; amtliche Fassung über Gesetze im Internet. Einkommensgrenze 2026: 22.648 EUR gemäß Dynamisierung nach § 6 Abs. 2 BBhV.

Stand: 09.09.2026. Grundlage: aktuelle Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und amtliche Veröffentlichungen. Die Übersicht dient der Beratung als Kurzorientierung und ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls. Angaben ohne Gewähr.